

Grundsätze der Thüringer Stiftung HandinHand für die Vergabe von Hilfen für Schwangere in Not

1. Zweck der Leistungen

Schwangere, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, können auf Antrag finanzielle Hilfen aus Mitteln der Thüringer Stiftung HandinHand erhalten.

Hierfür stehen der Stiftung jährliche Zuweisungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind-Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie eigene Mittel und Mittel aus dem Haushalt des Freistaates Thüringen zur Verfügung.

2. Berechtigte

2.1 Anspruchsberechtigt sind Schwangere, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben und sich in einer Notlage befinden.

2.2 Ausländische Schwangere haben darüber hinaus ihren Aufenthaltsstatus nachzuweisen.

2.3 Ein Antrag auf Hilfe ist durch die werdende Mutter zu stellen.

3. Voraussetzungen für die Vergabe der Mittel

3.1 Für die Vergabe der gesamten zur Verfügung stehenden Mittel gelten die Vorgaben des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ und die von dieser Stiftung erlassenen Richtlinien für die Vergabe und die Verwendung der Mittel. Dies gilt auch für alle für diesen Zweck vom Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellten Mittel.

3.2 Hilfen dürfen nur im Rahmen der jährlich für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung von Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3.3 Hilfen der Stiftung erhalten vorrangig Schwangere, die sich in den ersten Monaten der Schwangerschaft an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden.

3.4 Die Bewilligung der Mittel setzt voraus, dass der Antrag vor der Geburt des Kindes in der Schwangerschaftsberatungsstelle eingeht.

3.5 Antragstellerinnen erhalten nur dann Stiftungsleistungen, wenn sie an Eides statt versichern, dass sie keine entsprechenden Leistungen über andere Beratungsstellen, vergleichbare Stiftungen und Einrichtungen in Thüringen oder in anderen Bundesländern anlässlich dieser Schwangerschaft beantragt oder erhalten haben.

3.6 Die Gewährung einer Hilfeleistung setzt voraus, dass sich die Antragstellerin schriftlich mit den in den Ziffern 7.14 und 7.15 genannten Bestimmungen einverstanden erklärt.

3.7 Hilfen der Bundesstiftung für Zeiten nach der Geburt können nur im Rahmen eines Folgeantrages für einen überschaubaren Zeitraum zugesagt werden, der 36 Monate nicht überschreiten soll.

4. Nachrangigkeit der Stiftungsleistungen

4.1 Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend ist. Stiftungshilfen werden insofern nur ergänzend und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zu Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Die Beratungsstelle wirkt auf die Beibringung der erforderlichen Nachweise hin.

4.2 Hilfen der Stiftung in Fällen nicht rechtzeitiger Leistung anderweitig Verpflichteter werden grundsätzlich nur unter Vorbehalt gewährt; für eine entsprechende Rückzahlung an die Stiftung ist Sorge zu tragen.

5. Art und Umfang der Hilfeleistung

5.1 Die Hilfen werden nur für Aufwendungen gewährt, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen. Sie müssen geeignet und erforderlich sein, die Notlage, in der sich die Schwangere befindet, zu bewältigen:

Hilfen können hauptsächlich gewährt werden für:

- die Erstausrüstung des Kindes,
- die Weiterführung des Haushaltes,
- die Wohnung und Einrichtung,
- die Betreuung des Kleinkindes

5.2 Hilfen können insbesondere auch für fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung, zur Sicherstellung der Ausbildung und zur vorübergehenden auswärtigen Unterbringung der werdenden Mutter gewährt werden.

5.3 Für Zeiten, für die ein Anspruch auf nicht anrechenbares Elterngeld/ Landeserziehungsgeld besteht, kommen ergänzend laufende Hilfen nur in Betracht, wenn dies zur Sicherstellung einer notwendigen Ausbildung im Einzelfall oder mit Blick auf eine außergewöhnliche Belastungssituation besonders begründet ist.

5.4 Hilfen für Zeiten nach der Geburt können nur für einen überschaubaren Zeitraum zugesagt werden, der 36 Monate nicht überschreiten soll.

5.5 Hilfen zur Tilgung von Schulden sind in der Regel ausgeschlossen. Möglich sind flankierende Hilfen, die eine von einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle durchgeführte Schuldenregulierung gezielt unterstützen.

5.6 Art und Höhe der Hilfeleistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.

6. Einkommensgrenzen

6.1 Stiftungsleistungen werden gewährt, wenn das regelmäßige Monatseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder einschließlich nicht verheirateter Partner eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus:

- dem 1,5-fachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (SGB XII) für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige (bei allein stehenden Haushaltsvorständen und den dazugehörigen Haushaltsangehörigen wird das 2-fache des Regelsatzes der Sozialhilfe zu Grunde gelegt),
- den angemessenen Kosten für die Unterkunft,
- dem Mehrbedarf für werdende Mütter nach SGB XII,
- einem Zuschlag bei Mehrlingsschwangerschaften in Höhe des 1,5- bzw. 2-fachen des niedrigsten Regelsatzes für Haushaltsangehörige (bei Zwillingschwangerschaften einmal, bei Drillingschwangerschaften zweimal, usw.).

Hilfen können auch gewährt werden, wenn die so festgestellte Einkommensgrenze um nicht mehr als 20 v. H. überschritten wird und die vorhandenen Mittel hierzu ausreichen.

6.2 Zum Einkommen im Sinne der Nr. 6.1 gehören:

- das Nettoeinkommen sowie die Einkommen aus allen weiteren Einkünften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nach Abzug der Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind und der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben sowie
- alle sonstigen Einnahmen, wie z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen

6.3 § 53 Abgabenordnung ist zu beachten.

6.4 Die Berücksichtigung von Schulden kommt bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse nur in Betracht, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Entstehung einer wirtschaftlich vertretbaren Haushaltsplanung entsprachen und unvermeidbare Lebensumstände zu einer finanziellen Krise geführt haben,
- durch ein unverschuldetes Ereignis veranlasst oder
- zur Sicherung eines Arbeitsplatzes notwendig wurden bzw. sind.

6.5 Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind nachzuweisen. Im Ausnahmefall kann – jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles – eine Glaubhaftmachung für ausreichend erachtet werden.

7. Antragsverfahren, Zuteilung und Rückforderung der Mittel

7.1 Anträge auf Hilfeleistungen nimmt jede Schwangerschaftsberatungsstelle in Thüringen entgegen.

7.2 Für den Antrag auf Gewährung von Hilfen sind die seitens der Thüringer Stiftung HandinHand entwickelten Antragsformulare und Formblätter zu verwenden.

7.3 Die Schwangerschaftsberatungsstellen erheben die antragsbegründenden Tatsachen und deren Nachweis. Dafür kann die Durchführung eines Hausbesuchs erforderlich sein. Sie nehmen zu dem Antrag eingehend Stellung und setzen sich dafür ein, dass die zur Lösung der Notlage insgesamt notwendigen und vorrangig zu leistenden Hilfen erbracht werden.

7.4 Die Beratungsstelle hat sich – gegebenenfalls unter Beachtung der ausländerrechtlichen Bestimmungen – den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin nachweisen zu lassen.

7.5 Die Antragstellerin muss sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass die Beratungsstelle die bei der Antragstellung erhobenen Daten und Unterlagen an die Landesstiftung weitergibt.

7.6 Die Antragstellerin hat eine schriftliche Ermächtigung zu erteilen, welche die mit der Antragsbearbeitung betrauten Stellen berechtigt, die von ihr gemachten Angaben zu überprüfen und bei Behörden und sonstigen Stellen die zur Antragsprüfung erforderlichen Erkundigungen einzuholen.

7.7 Die Gewährung von Stiftungsleistungen kann von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.

7.8 Die Beratungsstellen haben die Anträge unverzüglich, vollständig und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an die Geschäftsstelle der Landesstiftung weiterzuleiten. Sie tragen für das ordnungsgemäße Beibringen eines Verwendungsnachweises Sorge.

7.9 Der Vergabeausschuss bzw. die Geschäftsstelle der Stiftung entscheiden über den Antrag unverzüglich, soweit nicht weitere Informationen und Nachweise erforderlich sind. Die bewilligten Mittel werden der Antragstellerin nach Maßgabe der im Bewilligungsschreiben getroffenen Festlegungen zugewiesen.

7.10 In der schriftlichen Leistungszusage ist die Verpflichtung auszusprechen, die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nachzuweisen.

7.11 Die Zuwendung soll nicht eher ausgezahlt werden, als sie für Ausgaben im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benötigt wird.

7.12 Finanzielle Hilfen können auf Wunsch auch postbar ausgezahlt werden. Im Falle der Festlegung durch die Geschäftsstelle oder auf Wunsch der Antragstellerin kann die Zuwendung an die Schwangerschaftsberatungsstelle ausgezahlt werden.

7.13 Zum Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist über die Schwangerschaftsberatungsstelle die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen, zu dessen Geburt Unterstützung gewährt wurde. Die Quittungen und Belege zur zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung sind von der Antragstellerin ein Jahr für Stichprobenkontrollen durch die Geschäftsstelle aufzubewahren.

7.14 Zuwendungen, die auf Grund wahrheitswidriger Angaben geleistet oder zweckwidrig verwendet wurden, sind durch die Geschäftsstelle der Stiftung zurückzufordern.

7.15 Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und mit 6 v. H. zu verzinsen.

7.16 Von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches kann nach Anhörung abgesehen werden, wenn der Zweck der Hilfeleistung gefährdet wäre.

7.17 Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Hilfeempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Stiftung festgesetzten Frist leistet.

8. Härtefallregelung

8.1 In gesondert zu begründenden Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, wenn ihre Anwendung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Entscheidung trifft der Vergabeausschuss.

8.2 Die Abweichungen von den Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. In begründeten Eilfällen kann ohne diese Zustimmung entschieden werden, jedoch ist die Entscheidung dem Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

9. Datenschutz

9.1 Von der Antragstellerin dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die für die Feststellung ihrer Notlage erforderlich sind.

9.2 Die mit der Entgegennahme, Weiterleitung und Bearbeitung der Anträge befassten Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies zur Gewährung der Hilfen und zur Vermeidung von Mehrfachleistungen notwendig ist.

9.3 Nach Ablauf von 5 Jahren nach der abschließenden Entscheidung über den Antrag oder seit der letzten Zahlung sind die Antragsunterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Vergabe von Hilfen für schwangere Frauen in Not vom 1. Januar 2016 außer Kraft.

Erfurt, den 16. Mai 2017

Die Vorsitzende des Stiftungsrates

Heike Werner
Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie